

Eisenstadt, 01.06.2021
Dr. R/Ko

RUNDSCHREIBEN
an alle niedergelassenen Ärzte

Corona-Kollektivvertrag mit der GPA

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Über Ersuchen der GPA haben wir, wie mittlerweile auch andere Landesärztekammern, mit der Gewerkschaft GPA beiliegenden Zusatz-Kollektivvertrag betreffend Corona-Regelungen abgeschlossen.

Der Kollektivvertrag wird derzeit unterzeichnet und nach Kundmachung und Hinterlegung wirksam. Er gilt ab 26.05.2021 und vorerst bis 31.08.2021. Inhaltlich sind nachfolgende Punkte geregelt:

1. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test:

Festgehalten wird, dass bei erforderlichen SARS-CoV-2-Tests diese grundsätzlich in den Ordinationen vorzunehmen sind bzw., wenn diese nicht in der Ordination durchgeführt werden, die dafür aufgewendete Zeit als Arbeitszeit gilt und tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder umgekehrt zu absolvieren sind. Dies gilt nur für die gemäß den jeweiligen COVID-Verordnungen erforderlichen Tests.

Angemerkt sei, dass mittlerweile, und zwar ab 19.05.2021, Getestete mit genesenen und bereits geimpften Personen gleichgestellt wurden (siehe unser Rundschreiben vom 14.05.2021). Der Anwendungsbereich der Testregelung bleibt daher hinkünftig überschaubar.

2. Benachteiligungsverbot:

Grundsätzlich wird klargestellt, was sich auch bereits aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen ergibt, und zwar, dass Getestete und Geimpfte wegen der Inanspruchnahme einer Impfung oder eines Tests nicht benachteiligt, entlassen oder gekündigt werden dürfen (Benachteiligungsverbot bzw. Diskriminierungsverbot).

Letztlich handelt es sich hierbei nur um das Festschreiben von Grundsätzen, die sich bereits aus dem Arbeitsrecht ergeben.

3. Maskenpause:

Ausdrücklich geregelt ist auch eine arbeitsorganisatorische Maskenpause nach 3 Stunden Maskentragen, welche ermöglichen soll, dass die Maske für mindestens 10 Minuten abgenommen werden kann.

Dabei handelt es sich um keine Arbeitspause im eigentlichen Sinn, sondern lediglich um eine Regelung, die Maske für 10 Minuten abnehmen zu können. Andere Verrichtungen in der Ordination, wo die Maske nicht zu tragen ist, sind daher möglich.

Wenn es aufgrund des Ordinationsablaufes nicht möglich ist das 3-Stunden-Intervall einzuhalten, kann eine individuelle Regelung getroffen werden, die in Summe dem Anspruch von 10 Minuten Maskenpause in 3 Stunden entspricht.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ärztchammer für Burgenland

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

VP Dr. Michael Schriefl

OA Dr. Michael Lang

Beilage:

Corona-Zusatzkollektivvertrag